

II-2379 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1977 -06- 01

No. 54/1

der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Friedrich Peter und Genossen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Durch den vorliegenden Antrag sollen in erster Linie die Prüfungskompetenzen des Rechnungshofes in einer der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre entsprechenden Weise geregelt werden. Insbesondere sollen durch diesen Antrag sachlich nicht gerechtfertigte Verschiedenheiten zwischen Unternehmungen an denen der Bund beteiligt ist und solchen an denen Länder oder Gemeinden beteiligt sind hinsichtlich der Prüfungskompetenzen des Rechnungshofes beseitigt werden.

1. Auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage ist der Rechnungshof bei Unternehmungen, an denen der Bund finanziell beteiligt ist (nach der Aufhebung von Teilen des § 12 des Rechnungshofgesetzes) auch dann prüfungsbefugt, wenn nur eine einzige Aktie oder ein sonstiger geringfügiger Gesellschaftsanteil im Eigentum des Bundes steht.

2. Auf der anderen Seite sieht die geltende Verfassung bei Unternehmungen, an denen Länder oder Gemeinden beteiligt sind, eine Überprüfung durch den Rechnungshof aber nur dann vor, wenn entweder alle finanziellen Anteile einem Land oder einer Gemeinde zustehen oder – sofern dies nicht der Fall ist – wenn an der Unternehmung außer dem Land oder der Gemeinde ausschließlich Gebietskörperschaften finanziell beteiligt sind. Dies ist insofern unbefriedigend, als Unternehmungen, bei denen nahezu sämtliche Anteile im Eigentum der Länder und Gemeinden stehen und sich bloß ein geringer Anteilsbesitz in privater

Hand befindet, der Zuständigkeit des Rechnungshofes nicht unterliegen, obwohl der beherrschende Einfluß der öffentlichen Hand offenkundig ist.

3. In den letzten Jahren wurden wirtschaftliche Unternehmungen der öffentlichen Hand in Konzernen oder Muttergesellschaften zusammengefaßt. Für den Bereich des Bundes kann der Rechnungshof gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG die Geburung der Tochterunternehmung nur anläßlich der Überprüfung der Geburung der Mutterunternehmung, die der Bund allein betreibt oder an der der Bund finanziell beteiligt ist, überprüfen. Die Überprüfung von Unternehmungen, an denen eine Tochterunternehmung finanziell beteiligt ist, ist dem Rechnungshof verwehrt. Die Auswirkung dieser Beschränkung der Prüfungskompetenz des Rechnungshofes zeigt sich sehr deutlich beim ÖIG-Gesetz, BGBI.Nr. 23/1967, in der Fassung der Novelle BGBI.Nr. 47/1970, durch welche die Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Unternehmungen an die ÖIG übertragen und die verstaatlichten Unternehmungen selbst zu Tochtergesellschaften der ÖIG wurden. Es bedurfte daher eines besonderen Bundesverfassungsgesetzes (Bundesverfassungsgesetz vom 22. Oktober 1969, BGBI.Nr. 46/1970), um die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes gegenüber den Tochtergesellschaften verstaatlichter Unternehmungen im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten.

4. Anders verhält es sich bei den aus wirtschaftlichen Gründen erfolgten Konzernierungsmaßnahmen der wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt Wien. Auf Grund des einstimmigen Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 31. Mai 1974 wurde mit Notariatsakt vom 9. Juni 1974 eine Wiener Allgemeine Beteiligungs- und Verwaltungsges.m.b.H. (kurz als "Wiener Holding" bezeichnet) errichtet, der die Beteiligungen der Stadt Wien an 23 Unternehmungen bzw. die Verwaltung der im Eigentum der Stadt Wien verblichenen Gesellschafts- bzw. Genossenschaftsanteile übertragen wurden. Einige dieser Unternehmungen haben ihrerseits eigene

- 3 -

Tochtergesellschaften. Abgesehen von der Wiener Allgemeinen Beteiligungs- und Verwaltungsges.m.b.H. sind alle diese Unternehmungen derzeit der Kontrolle des Rechnungshofes entzogen, obwohl nach der Zielsetzung der Wiener Holding diese Unternehmungen weiterhin der öffentlichen Wirtschaft zuzurechnen sind. Auch bleibt es gemäß dem Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 31. Mai 1974 weiterhin Aufgabe der Stadt Wien, die Grundsätze der kommunalen Beteiligungspolitik nach gemeinwirtschaftlichen Festsetzungen in einer für die Holding-Gesellschaft bindenden Weise zu bestimmen und deren Einhaltung durch die von der Stadt Wien entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates überwachen zu lassen; die Wiener Holding hat dafür zu sorgen, daß die Tochtergesellschaften und verwalteten Unternehmungen die ihnen übertragenen Aufgaben nachhaltig erfüllen.

5. Es verdient Erwähnung, daß bereits bei der Gründung der Wiener Holding sich sowohl die Wiener Landesregierung als auch die Vertreter der im Wiener Gemeinderat vertretenen politischen Parteien dafür aussprachen, die Kontrollbefugnisse des Rechnungshofes gegenüber diesen Unternehmungen trotz Errichtung einer Dachgesellschaft aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck an den Bundesgesetzgeber mit dem Ersuchen um Einleitung entsprechender gesetzgeberischer Maßnahmen heranzutreten. Dieser Intention soll mit dem vorliegenden Antrag entsprochen werden.

6. Die bisherige Systematik des Fünften Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes, die die Prüfung der Geburung von Bund, Ländern und Gemeinden in je einem eigenen Artikel regelt, soll beibehalten werden. Demzufolge wären nur die Artikel 126 b Abs. 2, 127 Abs. 3 und 127 a Abs. 3 neu zu fassen. Materiell ist eine Prüfungskompetenz des Rechnungshofes dann vorgesehen, wenn Bund, Länder und Gemeinden, letztere sofern sie mindestens 20 000 Einwohner aufweisen, entweder allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v.H. am

- 4 -

nominellen Gesellschaftskapital beteiligt sind oder die Unternehmung allein oder gemeinsam betreiben. Die schon nach der bisherigen Verfassungsrechtslage einer finanziellen Beteiligung gleichzuhaltende Tatbestände sollen dann die Zuständigkeit des Rechnungshofes begründen, wenn sie zu einer wirtschaftlichen Beherrschung führen. Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, sollen auch Unternehmungen jeder weiteren Stufe der Prüfung des Rechnungshofes unterliegen.

Mit dieser Formulierung soll erreicht werden, daß der Rechnungshof immer dann zur Kontrolle befugt ist, wenn ein beherrschender Einfluß der öffentlichen Hand auf Unternehmungen vorliegt. Die Formulierung "mindestens 50 v.H." wurde gewählt, um für die immer häufiger werdenden 50 %-Beteiligungen der öffentlichen Hand die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes zu gewährleisten, da eine Beteiligung von 50 % einerseits eine Majorisierung durch andere abblckt, andererseits einen wesentlichen Einfluß auf die Unternehmenspolitik sichert. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 3296/1957 und 3552/1959),^f besteht eine Wechselbeziehung zwischen dem Betreiben einer Unternehmung und der organisatorischen Beherrschung derselben. Das "Betreiben" einer Unternehmung soll daher wie schon bisher einen Tatbestand darstellen, der eine Prüfungskompetenz des Rechnungshofes begründet, dies allerdings nur dann, wenn der Bund, ein Land oder eine Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern die Unternehmung allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern betreiben.

7. Schließlich soll dieser Initiativantrag auch zum Anlaß genommen werden um die bundesverfassungsgesetzliche Beschränkung der Zahl der Mitglieder der Landtage sowie des Gemeinderates der Stadt Wien aufzuheben. Dieser Vorschlag findet sich auch im Forderungsprogramm der Bundesländer von 1976 und beseitigt eine sachlich nicht mehr gerechtfertigte Einschränkung des Landes-Verfassungsgesetzgebers.

- 5 -

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g,

der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 469/1975 wird wie folgt geändert:

1. Art. 95 Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung "(4)".
2. Art. 108 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung "(1)" hat zu entfallen.
3. Art. 126b Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit wenigstens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Einer finanziellen Beteiligung ist die treuhändige Verwaltung von Bundesvermögen, die Übernahme der Ertrags- oder Ausfallhaftung für eine Unternehmung, die Gewährung eines zur Führung einer Unternehmung notwendigen Dauverleihungsvertrags aus Bundesmitteln oder die

Zuwendung einer demselben Zweck dienenden Beihilfe aus Bundesmitteln gleichzuhalten, soferne diese Tatbestände zu einer wirtschaftlichen Beherrschung führen. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen."

4. Art. 127 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich des Begriffes der finanziellen Beteiligung gilt Artikel 126 b Abs.2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen."

5. Art. 127a Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich des Begriffes der finanziellen Beteiligung gilt Artikel 126 b Abs.2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen."

- 7 -

Artikel II

Im Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, BGBI. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur zweiten Bundes-Verfassungsnovelle werden im Artikel II die §§ 18 und 20 Abs. 1 sowie im § 20 Abs. 2 die Absatzbezeichnung aufgehoben.

Artikel III

Artikel II des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 46/1970 wird aufgehoben.

Artikel IV

- (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 1977 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Auftrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.